

Nachdem die Märzszitzung wegen der Corona-Virus-Reise- und Kontaktverbotsvorschriften ausfallen musste, trafen sich die Mitglieder der VII. Regional-KODA Nord-Ost zur fünften Sitzung in Berlin zum vorgesehenen Zeitpunkt.

### Behandelt wurden folgende Themen:

- a) **Mehrarbeitszuschläge für Teilzeitkräfte** in Analogie zu Überstunden für Vollzeitarbeitskräfte (Rechtsanpassung auf ein Urteil des 10. Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19.12.2018 (Aktenzeichen 10 AZR 231/18) auf der Grundlage der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes vom 06.12.2007 und des 6. Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 06.12.2017 – Wiederbehandlung der Beschlussvorlage in einer überarbeiteten Fassung vom 08. Mai 2020 nach Einbringung durch unsere Seite von Herrn Th. Ulbig
- b) Anpassung der **Anlage 8.3 zur DVO (betrifft Lehrer im Erzbistum Berlin)** aufgrund des Wegfalls der Anlage 5 zur DVO
- c) Anpassung der DVO für Fälle der **Höhergruppierung** infolge höherwertiger Tätigkeiten, **nachdem die höherwertige Tätigkeit schon vorübergehend übertragen worden war – Anerkennung als Erfahrungsstufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe** vom Beginn der Zeit, in der die höherwertige Tätigkeit schon vorübergehend ausgeführt wurde
- d) Redaktionelle Änderungen: Nachdem in den Beschlüssen 4/2019 bzw. 5/2019 Änderungen der DVO-Anlagen 6, 7, 12 bzw. 13 vorgenommen wurden, die ab 01.01.2020 gelten, wird in den Anlagen der Vermerk auf die Gültigkeit in der vorliegenden Fassung auf dieses Datum angeregt.

### Erläuterungen:

Zu a) Seit mehr als einem Jahr befasst sich die Regional-KODA mit der Problematik, dass die durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts festgestellte Benachteiligung teilzeitbeschäftigter Mitarbeitender gegenüber Vollzeitbeschäftigten, die bisher für Mehrarbeitsstunden keine Zeitzuschläge erhalten. Eine durch die DienstgeberInnen und die MitarbeitervertreterInnen eingesetzte Arbeitsgruppe konnte keine gemeinsame Beschlussvorlage erstellen. Insbesondere werden von den DienstgeberInnen Refinanzierungsprobleme im KiTa-Bereich als sehr problematisch angesehen. Dem Ansinnen sehr langer Ausgleichzeiträume zum Abbau der Plusstundenkonten – deutlich über ein Vierteljahr hinaus - konnten die MitarbeitervertreterInnen nicht zustimmen. Auch ein Ausklammern insbesondere die KiTa-Mitarbeitergruppe ist von unserer Seite nicht zustimmungsfähig, denn damit würde der bestehende vom Bundesarbeitsgericht gerügte Zustand für diese Mitarbeitergruppe noch immer nicht in der DVO inhaltlich verändert werden. Nachdem die überarbeitete Fassung der Mitarbeiterseite keine Mehrheit in der Kommission fand, wurde mit den zwölf Stimmen der Mitarbeiterseite der Vermittlungsausschuss zur Befassung mit dieser Problematik angerufen. Zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche auf Zahlung der Zuschläge können teilzeitbeschäftigte MitarbeiterInnen somit noch immer nicht auf die geltende Fassung der DVO verweisen, sie müssen diese nach wie vor mit Verweis auf das Urteil des 10. Senats (Aktenzeichen s.o.) begründen.

Zu c) Bei einer (erfahrungsstufengleichen) Höhergruppierung nach bereits längerer vorübergehender höherwertiger Tätigkeitsübertragung bei dauerhafter Übertragung ebendieser Tätigkeit begann die Erfahrungsstufenzeit mit dem Beginn der Höhergruppierung neu zu zählen. Dies war insbesondere dann nicht mehr zu vertreten, wenn die Erfahrungsstufenzeit in der Entgeltgruppe, aus der höhergruppiert wurde, ausreichte, bald die nächste Erfahrungsstufe zu erhalten. Die öffentlichen TVöD-Tarifpartner haben im Jahr 2019 eine entsprechende Änderung in ihrem Bereich vorgenommen, die nun bei uns analog vollzogen werden soll. Nach umfangreicher Prüfung und Behandlung in der Regional-KODA-Sitzung zeigte sich, dass dazu insbesondere auch die Absätze 4, 4a und 4b im Wortlaut neugefasst werden müssen. Inhaltlich scheint bereits Einvernehmen zu bestehen. Die DienstgeberInnen werden sich bis zur nächsten Sitzung mit den umfangreichen redaktionellen Änderungen vertraut machen. Dann wird die für die Mitarbeiterseite von Th. Ulbig eingebrachte Vorlage zur Abstimmung kommen.